

Taxordnung

Gültig ab Januar 2019

1. Allgemeines

1.1 Sprachregelung

Diese Taxordnung ist der Einfachheit wegen, wenn immer möglich neutral oder in der männlichen Form gefasst.

2. Finanzierung

Die Pensionskosten setzen sich zusammen aus der Tages-, Betreuungs-, Pflorgetaxe und den Zusatzleistungen.

Leistungen für Pflege- und Betreuungsaufwand werden nach **BESA (Bewohner Einstufungs- und Abrechnungs- System)** erfasst. Die Einstufung wird nach dem Eintritt gemacht und wieder bei eintretender Pflege- oder Betreuungsbedürftigkeit erfasst. Danach vierteljährlich oder bei einschneidenden Ereignissen überprüft und angepasst. Eine neue Einstufung erfolgt sofort, wenn eine bleibende Veränderung eintritt.

Preisanpassungen richten sich nach der Entwicklung der Betriebskosten. Änderungen werden den Bewohnern 1 Monat im Voraus mitgeteilt.

Preise und Ansätze für zusätzliche Leistungen, welche nicht in der Taxordnung aufgeführt sind, bestimmt die Heimleitung.

3. Taxen

Die Aufenthaltskosten setzen sich zusammen aus der **Pensionstaxe, Pflorgetaxe, Betreuungstaxe** und den Kosten für **Zusatzleistungen**.

Unsere Tarife entsprechen dem Pflegegesetz des Kantons Zürich.

3.1. Pensionstaxe

Die Pensionstaxe beträgt im Moment CHF 137.--/Tag und Person. Ein kleiner Etagezuschlag pro Monat berücksichtigt die unterschiedliche Lage der Zimmer. Diese Taxe geht zu Lasten des Bewohners.

In der Pensionstaxe sind folgende Leistungen enthalten:

- * Unterkunft im Einer-Zimmer, inklusive Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser
- * Vollpension im Speisesaal gemäss Menüplan, inklusive vom Arzt verordnete Schon- oder Diätkost
- * Besorgen der privaten Wäsche (ohne chemische Reinigung und Handwäsche)
- * Besorgen des Zimmers, inkl. wöchentliche gründliche Reinigung.
- * Reinigung der Nasszelle unter der Woche bei Bedarf

3.2. Pflorgetaxe

Die Pflorgetaxen sind Pauschalpreise pro Tag. Die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich hat die Aufteilung der Pflegekosten wie folgt festgelegt: Krankenkasse, Leistungsbezüger (Bewohner), und öffentliche Hand (Bund und Kanton). Die in nachfolgender Liste aufgeführten und grau hinterlegten Kosten trägt der Bewohnende selbst.

Einstufung	Pflegekosten total	Pflegekosten Bewohner	Krankenkasse	öffentliche Hand	Betreuung
Besa 0	0.00	0.00	0.00	0.00	13.--
Besa 1	15.58	6.60	9.00	0.00	24.--
Besa 2	45.27	21.60	18.00	5.80	28.--
Besa 3	74.95	21.60	27.00	26.85	31.--
Besa 4	104.64	21.60	36.00	48.00	34.--
Besa 5	134.32	21.60	45.00	69.25	41.--
Besa 6	164.00	21.60	54.00	90.70	46.--
Besa 7	193.69	21.60	63.00	112.30	51.--
Besa 8	223.37	21.60	72.00	134.05	57.--
Besa 9	253.05	21.60	81.00	155.95	63.--
Besa 10	282.74	21.60	90.00	178.05	68.--
Besa 11	312.42	21.60	99.00	200.20	74.--
Besa 12	342.10	21.60	108.00	222.60	79.--

Die Betreuungsleistungen beinhalten alle NICHT krankenkassenpflichtigen Leistungen des Personals (Liste ist nicht abschliessend):

- * Einführung und Unterstützung beim Einleben und bei Änderungen
- * Organisation der Tagesstruktur oder Tagesgestaltung
- * Präsenz von Mitarbeitenden (Tag und Nacht)
- * Kommunikation im Alltag, Förderung und Unterstützung sozialer Kontakte
- * Schnittstellenmanagement und Koordination zwischen den verschiedenen, an der Betreuung involvierten Diensten (Pflege und Betreuung, Ärzte, Therapien, Techn. Dienst, Verwaltung, Freiwilligenarbeit u.a.m.)
- * Unterstützung im Umgang mit Post- und Paketsendungen
- * Auskünfte und Dienstleistungen Sekretariat
- * Aktivierung und Hilfe bei der Freizeitgestaltung, darunter auch gemeinsame Anlässe und Veranstaltungen
- * Begleitung und Unterstützung in Krisensituationen
- * Begleitung der Bewohner und deren Angehörigen in der Sterbephase

3.3. Zusatzkosten (nicht in der Tagestaxe inbegriffen)

* Eintritt	pauschal	Fr. 200.00
* Austritt	pauschal	Fr. 200.00
* Todesfall (letzter Dienst)	pauschal	Fr. 300.00
* Nicht ärztlich verordnete Schon- oder Diätkost	pro Mahlzeit	Fr. 5.00
* Zimmerservice	pro Mahlzeit	Fr. 5.00
* Wäschekennzeichnung	pro Stück	Fr. 1.00
* dringende Fahrten mit dem Heim Auto innerorts	pro Fahrt	Fr. 9.00

	ausserorts	pro km	Fr. 00.80
* Weglaufschutz (Klingelmatte)		pro Monat	Fr. 20.00
* Radio & TV Satelliten Antenne		pro Monat	Fr. 15.00
* überdurchschnittliche Hilfe Technischer Dienst		pro Stunde	Fr. 60.00
* überdurchschnittliche Hilfe Hauswirtschaft		pro Stunde	Fr. 60.00
* überdurchschnittliche Hilfe Pflege		pro Stunde	Fr. 60.00
* Telefon Anschluss		pro Monat	Fr. 25.00
* Gesprächsgebühren		nach Gebrauch	
* Coiffeur, Fusspflege		nach Aufwand	
* Mahlzeiten Besucher	Frühstück		Fr. 8.00
	Mittagessen		Fr. 16.00
	Abendessen		Fr. 10.00
* Getränke		nach Gebrauch	
* Umzugspauschale bei Zimmerwechsel (eigener Wunsch)			Fr. 500.00
* Zimmerräumung nach Todesfall		nach Aufwand	

3.4. Billag /obligatorische Haushaltabgabe für Radio und TV

Die Billag ist seit Ende 2018 Geschichte. Die neue obligatorische Haushaltabgabe (CHF 365.00/Jahr) muss von Bewohner/innen von Alters- und Pflegeheimen nicht bezahlt werden. Der Betrieb ist als Ganzes ist abgabepflichtig.

4. Reduktion

Bei ununterbrochener Abwesenheit von mehr als drei aufeinander folgenden Tagen (z.B. Spital oder Ferien) pro Tag -15.00. Die Reduktion gilt für maximal 30 Tage pro Kalenderjahr.

Die Pflege- und Betreuungstaxe entfällt ab dem Tag nach Austritt. Der Ein- und Austrittstag gilt als Anwesenheit.

5. Besondere Bestimmungen

Bei einem Austritt vor Ablauf der Kündigungsfrist wird die Pensionstaxe weiterhin unter Abzug der Verpflegungstaxe in Rechnung gestellt.

Bei Todesfall wird die Pensionstaxe noch 10 Tage weiter in Rechnung gestellt, darüber hinaus so lange, bis das Zimmer geräumt ist.

Diese Taxordnung ist Bestandteil des Heimvertrages.

Der Heimleiter

Thomas Humbel